



Der Altmarkkreis Salzwedel erlässt zum Schutz vor der Geflügelpest folgende

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (02/2022 AI)
zum Widerruf der Anordnung des Aufstellungsgebotes von Geflügel zum
Schutz gegen die Geflügelpest**

Es wird die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (01/2021 AI) über die Anordnung der Aufstellung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest (aviäre Influenza) vom 10.12.2021 gem. § 49 Absatz 1 i. V. m. § 36 Absatz 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Der Altmarkkreis Salzwedel ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung sachlich gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt (ZustVO SOG LSA) und örtlich gemäß §§ 1, 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) zuständig.

Diese Verfügung basiert auf Artikel 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung und einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Nach durchgeführter Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel ist die Haltung von Nutzgeflügel in geschlossenen Ställen und Schutzvorrichtungen nicht mehr erforderlich.

Im Rahmen des intensiven Monitorings zur Überwachung der aviären Influenza sind seit mehreren Wochen keine weiteren Fälle bei Hausgeflügel bzw. Nachweise bei Wildvögeln im Altmarkkreis Salzwedel mehr zu verzeichnen gewesen. Auch in umliegenden Regionen wurden in den letzten Wochen keine erneuten Ausbrüche gemeldet.

Es wird daher gem. § 49 Absatz 1 i. V. m. § 36 Absatz 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die angeordnete Schutzmaßnahme der Stallpflicht widerrufen und somit aufgehoben.

Als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit das Inkrafttreten einer Allgemeinverfügung kann der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden (§§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel, eingelegt werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Ziche', written in a cursive style.

Ziche